

10. Im § 19 „Postnachnahmeleistungen“ ist unter VI als zweiter Abf. einzuschalten:

Der Inhaber eines Postcheckkontos kann die durch Nachnahme eingezogenen Beträge entweder mittels Zahlsarte oder mittels Postanweisung an das zuständige Postcheckamt überweisen lassen. Soll die Überweisung mittels Zahlsarte erfolgen, so hat der Kontoinhaber nach § 4, III und IV der Postcheckordnung zu verfahren; auch muß er in diesem Falle der Nachnahmeleistung eine ausgefüllte Zahlsarte beifügen. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postcheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

11. In demselben § (19) sind im Abf. VII die Angaben unter 3) wie folgt zu ändern:

3) für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (§ 20, II, der Postordnung, § 9 der Postcheckordnung).

12. Im § 20 „Postanweisungen“ ist unter IV nachzutragen:

Bei Postanweisungen mit anhängendem Formular zur Einlieferungsbefreiung ist auch dies Formular vom Einzahler dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

13. Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen“ ist unter I als dritter Abf. einzuschalten:

Postanstalten, die die Ausgabe von Briefsendungen besorgen, stellen auf Antrag gegen eine Schreibgebühr von 25 ϕ Postlagerkarten aus. Postlagerkarten berechtigen zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen, die ohne persönliche Adresse unter der in der Karte angegebenen Nummer eingehen.

Die Bestimmungen unter 5 und 12 treten mit dem 1. Juli, die anderen Bestimmungen sofort in Kraft.

Berlin W. 66, den 1. Juni 1910.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraetke.